



**INFORMATIONEN ÜBER DIE BEI DER BETROFFENEN PERSON UND BEI DRITTEN ERWORBENEN
PERSONENBEZOGENEN DATEN**
(Art. 13. und 14 der DSGVO Nr. 2016/679)

SCHULVERPFLEGUNG

Wir informieren Sie darüber, dass die personenbezogenen Daten und die Daten besonderer Art, die Sie und die von Ihnen vertretene minderjährige Person betreffen, im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des Datenschutzkodex (GvD Nr. 196 vom 30.6.2003 i.g.F.) verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Verfahrensabläufe als auch für die Aufbewahrung der Daten nach dem Grundsatz der Datenvertraulichkeit.

Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten.

Im Folgenden befinden Sie detaillierte Informationen zur Zweckbindung und zur Speicherbegrenzung.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters. E-Mail-Adresse:

VDV@gemeinde.bozen.it

Datenschutzbeauftragte/r

Die mit dem Schutz der personenbezogenen Daten beauftragte Person kann unter der E-Mail-Adresse dpo@gemeinde.bozen.it erreicht werden.

Zweck der Verarbeitung und entsprechende Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Durchführung von Diensten von öffentlichem Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) des DSGVO 2016/679 notwendig. Die Schulverpflegung gehört laut Art. 11 des LG Nr. 7 vom 31.08.1974 i.g.F. zu diesen Diensten und mit ihrer Führung werden die Gemeinden beauftragt.

Die von ihnen mitgeteilten Daten besonderer Kategorien betreffend die Gesundheit werden im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) und Art. 2-sexies Abs. 1 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 i.g.F. verarbeitet. Die dort genannten Vorgaben und Verordnungen entsprechen dem LG Nr. 7/1974 und der Verordnung für die Verarbeitung von sensiblen Daten und Gerichtsdaten i.S. des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003, die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 51 (Prot.Nr. 33827) vom 09.05.2006 genehmigt wurde.

Wer wird Ihre Daten verarbeiten?

Bei den Rechtssubjekten, die Ihre Daten verarbeiten, handelt es sich um Angestellte, die eigens dazu ermächtigt worden sind, und/oder um delegierte Personen des Verantwortlichen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde, einschließlich der Systemverwalter/-innen, die direkten Zugriff haben, und der Gemeindeverwalter, die aus Gründen, die mit ihrem Mandat zusammenhängen, darum



ersuchen. Ihre Daten werden außerdem von der Personen, die für die Verwaltung des Schulverpflegungsdienstes verantwortlich sind, verarbeitet.

Übermittlung

Die Sie betreffenden Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an andere Körperschaften, die im Besitz von Sie betreffende Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen abgegebenen Ersatzerklärungen in Bezug auf Zertifizierungen und Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. an Dritte zwecks Erledigung eventuell eingereichter, gesetzlich zulässiger Anträge auf Einsichtnahme;
3. an Dritte durch direkten Zugriff bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F..

Aufbewahrung und Wiederbenutzung

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.

Die Daten können weiterverwendet werden, um die Qualität der von der Stadtgemeinde Bozen angebotenen Dienste zu verbessern. Nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten pseudonymisiert wurden, können die Daten zu statistischen Zwecken weiterverwendet und als solche an Dritte übermittelt werden.

Daten, die in die Datensätze der Dokumentenverwaltungssysteme eingespeist werden, können im Rahmen von neuen Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit den institutionellen Zielen weiterverwendet werden.

Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Person sind in Artikel 15, 16, 18 und 21 der DSGVO 2016/679 beschrieben. Die betroffene Person hat:

- das Recht auf Erhalt einer Bestätigung darüber, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden, sowie das Recht auf Zugriff auf die besagten Daten und auf die im Art. 15 angeführten Informationen;
- Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten (Art. 16);
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 der DSGVO sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 der DSGVO genannten Bedingungen.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie das Formular verwenden, das auf der dem Schutz personenbezogener Daten gewidmeten Seite auf der Webseite

https://www.comune.bolzano.it/mw_it/images/b/b2/Esercizio_diritti-DE.pdf zur Verfügung steht.



Comune di Bolzano
Stadtgemeinde Bozen

4.0 Ripartizione servizi alla comunità locale
4.0 Abteilung für Dienste an die
örtliche Gemeinschaft

4.4 Ufficio Scuola e del Tempo Libero
4.4 Amt für Schule und Freizeit

Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person kann bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde im Sinne der Art. 141 ff. des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:
<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524> .

Mitteilung der Daten

Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch. Die mangelnde Mitteilung der Daten führt zur Überprüfung von Amts wegen und zur Einholung der Daten bei Dritten, sofern dies anhand der Informationen, die bereits im Besitz der Gemeinde sind, möglich ist.

Falls die Gemeinde nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eigenständige Überprüfungen durchzuführen, bedingt die mangelnde Mitteilung der Daten die Unmöglichkeit der Annahme des Antrags.